

**Satzung der Gemeinde Winsen (Aller)
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

(Fassung: 26.06.2025)

(Auszug)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 26.06.2025

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag	
		allgemein	für Inhaber einer Ehrenamts-Karte
[...]	[...]	[...]	[...]
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
[...]	[...]	[...]	[...]
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen		
2.2.1	Die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	3,50 €	3,00 €
[...]	[...]	[...]	[...]
5	Nutzung des Archivs		
5.1	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00 €	
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00 €	
5.3	für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand	
	<u>Anmerkung zu Nr. 5</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.		
5.4	Benutzung des Archivs		
5.4.1	für einen Tag	16,00 €	11,00 €
5.4.2	für eine Woche	55,00 €	50,00 €
5.4.3	für längere Zeit bis zu	110,00 €	90,00 €

Die vollständige Fassung der Verwaltungskostensatzung ist einzusehen unter:

https://winsen-aller.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Ortsrecht/2025-06-30-2025-07-Verwaltungskostensatzung.pdf